

**ARBEITSKREIS DER KÜSTENLÄNDER
FÜR SCHIFFSHYGIENE (Ak/Kü)**

Richtlinie Nr. 6 vom 21.5.2008

im Einvernehmen mit der See-Berufsgenossenschaft

**zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen
vom 5. September 2007**

**- Durchführung von medizinischen theoretisch-
praktischen Wiederholungslehrgängen für Kapitäne oder Schiffsoffiziere -**

Der Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene (Ak/Kü) verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, einheitliche Grundsätze und gleiche Anforderungen in den Küstenländern anzuwenden, die dem Entwicklungsprozess der Schifffahrt angepasst sind. Hinweise und Verbesserungsvorschläge sind an die Geschäftsführung des Ak/Kü zu richten

Empfehlungen über die Anerkennung und Durchführung von medizinischen Wiederholungslehrgängen für Kapitäne oder Schiffsoffiziere

Nach § 2 Absatz 3 der Krankenfürsorgeverordnung hat der Reeder dafür zu sorgen, dass ein Kapitän oder Schiffsoffizier für die Durchführung der Krankenfürsorge verantwortlich ist, bei dem der erstmalige Erwerb eines Befähigungszeugnisses nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt oder der vor nicht mehr als 5 Jahren einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Wiederholungslehrgang auf dem Gebiet der medizinischen Ausbildung besucht hat.

Bei der Anerkennung und Durchführung der Kurse sollen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

1 Ziel, Dauer

- 1.1 Die für die Durchführung der Krankenfürsorge verantwortlichen Kapitäne oder Schiffsoffiziere müssen alle 5 Jahre einen von der zuständigen Landesbehörde anerkannten medizinischen Wiederholungslehrgang absolvieren, damit sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, verbessern und mit neuen Entwicklungen Schritt halten können.
- 1.2 Die medizinischen Wiederholungslehrgänge werden in Form eines zusammenhängenden Lehrgangs durchgeführt, der Fallbeispiele und praktische Übungen in kleinen Gruppen – wenn möglich auch auf einer Notfall- /Unfallstation oder in einer entsprechenden Ambulanz eines Krankenhauses – einschließt.
- 1.3 Die Dauer der Lehrgänge für Kapitäne oder Schiffsoffiziere außerhalb der Nationalen bzw. Küstenfahrt sowie der Großen und Kleinen Hochseefischerei (Ausrüstungsverzeichnisse A1, A2 und B) beträgt insgesamt vierzig Stunden, in der Regel eine Woche mit fünf Tagen (Anlagen 3 und 4). Kurstitel: *Medizinischer Wiederholungslehrgang / medical care refresher course*.

Die Dauer der Lehrgänge für Kapitäne oder Schiffsoffiziere in der Nationalen bzw. Küstenfahrt sowie der Küstenfischerei (Ausrüstungsverzeichnisse C1 und C2) beträgt insgesamt sechzehn Unterrichtsstunden, in der Regel zwei Tage (Anlagen 5 und 6). Kurstitel: *Medizinischer Wiederholungslehrgang - Küstenfahrt / medical care refresher course – coastal voyage*.

2 Gegenstände der medizinischen Wiederholungslehrgänge

- 2.1 Die Lehrgänge müssen auf dem Inhalt der jeweils neuesten Fassung der Krankenfürsorgeverordnung sowie der „Anleitung zur Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen“ und dem „Leitfaden für medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern (MFAG)“ beruhen.
- 2.2 Die Lehrgänge sollen im Hinblick auf die Eigenheiten und Schwierigkeiten der medizinischen Versorgung an Bord möglichst praxisbezogen sein, um den Schiffsoffizieren die erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Durchführung der Krankenfürsorge an Bord zu vermitteln. Hierfür sollen praktische Unterweisungen, Demonstrationen,

Fallbeispiele und Übungen durchgeführt werden. Wenn möglich, sollen die Teilnehmer darüber hinaus Gelegenheit erhalten, als Hospitanten an Ambulanzdiensten und an Fahrten von Rettungs- und Unfallhilfsdiensten teilzunehmen.

3 Anerkennungsverfahren

3.1 Nach § 2 Absatz 3 der Krankenfürsorgeverordnung wird der jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörde die Zuständigkeit für die Anerkennung von medizinischen Wiederholungslehrgängen zugewiesen.

3.2 Vor Anerkennung eines Lehrganges prüft die zuständige Landesbehörde die Qualifikation des bewerbenden Lehrgangsanbieters anhand der vorliegenden Richtlinie nebst Anlagen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Landesbehörde, sich hierzu eines Auditors zu bedienen, der die Einhaltung der Qualitätskriterien durch eine Ortsbegehung überprüft und der zuständigen Behörde hierüber Bericht erstattet.

3.3 Gültigkeit der Anerkennung

a. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

b. Die Anerkennung kann durch die zuständige Landesbehörde widerrufen werden, wenn

- Zweifel an der Zuverlässigkeit des Kursanbieters entstehen oder
- die Anforderungen der Richtlinie Nr. 6 des Ak/Kü nicht eingehalten werden.

4 Qualitätssicherung

4.1 *Auditoren*

Die von der zuständigen Landesbehörde beauftragten Auditoren sollen die fachliche Eignung nach Anlage 1 aufweisen. Der Ak/Kü soll der zuständigen Landesbehörde auf Anfrage geeignete Auditoren vorschlagen.

4.2 Jede Änderung anerkennungsrelevanter Sachverhalte ist der zuständigen Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen. Hierzu zählen insbesondere:

4.2.1 *Raumausstattung und Unterrichtsmaterialien*

In Anlage 2 sind die zur Qualitätssicherung notwendige Raumausstattung für den vierzig- und sechzehnständigen medizinischen Wiederholungslehrgang sowie die erforderlichen Unterrichtsmaterialien zusammengefasst. Diese Aufstellung definiert die materiellen Voraussetzungen zur Anerkennung eines Lehrganges. Dabei setzt sich der Bewertungsmaßstab aus drei Kategorien zusammen:

a. erforderliche Ausstattung: Diese Ausstattung ist obligatorisch und muss im Falle der Unvollständigkeit unmittelbar, spätestens bis zum nächsten Lehrgang, komplettiert werden. Anderenfalls kann die Anerkennung bis zum Nachweis der Vollständigkeit widerrufen werden.

b. dringend empfohlene Ausstattung: Diese Ausstattung ist obligatorisch und muss bei Feststellung der Unvollständigkeit binnen eines Jahres

komplettiert werden. Anderenfalls kann die Anerkennung bis zum Nachweis der Vollständigkeit widerrufen werden.

- c. sinnvolle Ausstattung: Diese Ausstattung ist fakultativ, d. h., sie sollte vorhanden sein, eine Verpflichtung zur Anschaffung besteht nicht.

4.2.2 *Theoretischer und praktischer Unterricht*

In den Anlagen 3 / 4 und 5 / 6 ist der theoretische sowie praktische Unterricht im vierzig- und sechzehnständigen medizinischen Wiederholungslehrgang definiert. Die obligatorischen Ausbildungsinhalte müssen im Falle der Unvollständigkeit unmittelbar, spätestens zum nächsten Lehrgang, komplettiert werden. Anderenfalls kann die Anerkennung bis zum Nachweis der Vollständigkeit entzogen werden.

4.2.3 *Ausbilder*

In Anlage 7 sind die Mindestqualifikationen der Ausbilder im medizinischen Wiederholungskurs definiert. Die Lehrgänge sollen von Ärzten geleitet werden, die mit den Verhältnissen der Seefahrt und den Eigenheiten und Schwierigkeiten der medizinischen Versorgung an Bord vertraut sind. Das sonstige Ausbildungspersonal der Wiederholungslehrgänge soll nach Möglichkeit ebenfalls diesen Anforderungen entsprechen.

Die leitenden Ärzte haben dafür zu sorgen, dass die Lehrgänge planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

4.2.4 *Evaluation*

Jeder Lehrgang muss am Ende von den Teilnehmern in schriftlicher Form anonym evaluiert werden. Es wird der in Anlage 8 befindliche Evaluationsbogen eingesetzt. Die Evaluationsergebnisse werden über die zuständige Landesbehörde dem Ak/Kü zur länderübergreifenden Bewertung zugeleitet.

5 Teilnahmebescheinigungen

Die Lehrgangsteilnehmer erhalten nach Beendigung des Lehrganges von den Trägern der Wiederholungslehrgänge eine Teilnahmebescheinigung (Anlage 9).

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 21.05.2008 in Kraft.

Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene
im Hamburg Port Health Center (HPHC)
Zentralinstitut für Arbeitsmedizin und Maritime Medizin
Seewartenstraße 10
D - 20459 Hamburg
<http://www.port-health.org>
Jana.Fischer@bsg.hamburg.de

Anlagen

1. Kriterien zur Ernennung von Auditoren
2. Räumliche Ausstattung und Unterrichtsmaterialien
3. Praktische Übungen (40 Stunden Kurs)
4. Theoretischer Unterricht (40 Stunden Kurs)
5. Praktische Übungen (16 Stunden Kurs)
6. Theoretischer Unterricht (16 Stunden Kurs)
7. Mindestvoraussetzungen der Ausbildereignung
8. Lehrgangsbeurteilung
9. Muster Teilnahmebescheinigung

Anlage 1

Kriterien zur Ernennung von Auditoren

Werden Auditoren durch die zuständige Behörde gemäß Punkt 3.2 der Richtlinie berufen, sollen diese folgende Qualifikationen aufweisen:

- Approbierter Arzt/ approbierte Ärztin mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- möglichst Fachkunde Rettungsmedizin
- Verantwortlicher Leiter/ Leiterin und Dozent/ Dozentin in einem anerkannten medizinischen Wiederholungslehrgang seit mindestens zwei Jahren
- möglichst Instruktor von Defibrillatoren
- weitergehende Erfahrungen in der Schifffahrtsmedizin
- Grundkenntnisse in der Didaktik
- praktische Erfahrungen und/oder theoretische Kenntnisse in der Evaluierung von Lehrveranstaltungen

Der Auditor soll

- sich ein Gesamtbild über das Ausbildungsprogramm eines Lehrganges verschaffen
- die Ausbildungsprogramme und die spezifischen Ziele für jede Art der durchzuführenden Ausbildung voll und ganz verstehen

Anlage 2

Räumliche Ausstattung und Unterrichtsmaterialien in medizinischen Ausbildungszentren für Schiffsoffiziere

	Bewertungsmaßstab		
Raumausstattung	<i>Ausstattung sinnvoll</i>	<i>Ausstattung dringend empfohlen</i>	<i>Ausstattung erforderlich</i>
mehrere Räume für Kleingruppenunterricht			X
Arbeitstisch(e) für Demonstrationen			X
Tische für praktische Übungen in (kleinen) Gruppen			X
Ausreichende Stühle für die Teilnehmer			X
Untersuchungsliege			X
Wandtafel		X	
Wasserbecken mit Warm- und Kaltwasser		X	
Overhead Projektor; Dia-Projektor oder Videoprojektor		X	
Patientenstuhl	X		
Kühlschrank	X		
	Bewertungsmaßstab		
Unterrichtsmaterialien	<i>Ausstattung sinnvoll</i>	<i>Ausstattung dringend empfohlen</i>	<i>Ausstattung erforderlich</i>
Skelett			X
Zerlegbarer Torso in Originalgröße	X		
Demonstrationsmodelle für:			
HNO	X		
Schädel	X		
Augen	X		
Abdomen	X		
Nervensystem	X		
Moulagen und Präparate zur Demonstration von Krankheiten	X		
praktische Übungsmodelle:			
Reanimationsmodell*			X
Laien-Defibrillator*			X
intravenöse Anwendungen (Injektionen, Infusionen)			X
Standard Bordausrüstung:			
Bordapotheke			X
Sauerstoffbeatmungsgerät			X
Übungsmaterial aus der medizinischen Normalausstattung			X
Krankentrage		X	
Bücher und Vordrucke der Normalausstattung			X
<i>* ein Modell / ein Defibrillator pro 5er Gruppe im Kleingruppenunterricht</i>			

Anlage 3

Praktische Übungen (in kleinen Gruppen); die fettgedruckten Kreuze entsprechen dem obligaten praktischen Unterricht (40-Stunden-Kurs)

Praktische Übungen	Wieder- belegung/ Defibrillation*	Infusion und Punktion, allg. Kranken- pflege	HNO- und Augen- praktikum	Anwendung medizinischer Ausstattung/ MFAG- Ausrüstung; funkärztl. Tätigkeit	Kleine chirurg- ische Eingriffe	Schienen und Verbände
	6 h	3 h	3 h	2 h	3 h	3 h
Wechselseitige Krankenuntersuchung und Maßnahmen nach vorgegebenen Befunden	X		x			x
Reanimationsmethoden	X					
Defibrillation an Reanimationsmodellen	X					
Anwendung von Medikamenten bei toxikologischen Notfällen	x			x		
Anwendung von Wärme und Kälte	x					
Behandlung Unterkühlter nach Seenotrettung	x			x		
Verabreichung von Arzneimitteln verschiedener Art		X		x		
Anwendung von Verbandsmaterialien und Hilfsmitteln		X		x	X	x
Erlernen von Injektionstechniken		X				
Pulszählen an unterschiedenen Körperstellen		X				
Temperaturmessung		X				
Anlegen von Infusionen		X				
Allgemeine Krankenpflege		X				x
Richtiges Waschen der Hände, Händedesinfektion, Anziehen der Handschuhe		X				
Magenspülung		x				
Einlauf		x				
Bestimmung und Bezeichnung der Körperregionen		x	x			
Infiltrationsanästhesie		x		x		
Spezielle Krankenpflege von Infektionskranken		x				
Isolation, hygienisches Verhalten, Desinfektion		x				
Stillung von Blutungen		x			X	
Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten		x				
Ektropionieren			X			
Augenspülung			X			
Einträufeln von Augentropfen und Einstreichen von Augensalbe			X			
Fremdkörperentfernung aus dem Auge			X			
Inspektion der Mundhöhle und Ohren			X			
Symptomanalyse anhand der Anleitung			x		x	
Anamnese und Befunderhebung			x		x	
Differentialdiagnostik nach vorgegebenen Symptombildern			x			
Formulierung einer funktärztlichen Anfrage				X		
Bergung Verletzter aus unterschiedlichen Situationen				X		
Lagerung und Transport Verletzter				X		
Meldung einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz				X		
Führung des Behandlungsbuches				X		

Praktische Übungen	Wiederbelebung/Defibrillation*	Infusion und Punktion, allg. Krankenpflege	HNO- und Augenpraktikum	Anwendung medizinischer Ausstattung/ MFAg-funkärztl. Tätigkeit	Kleine chirurgische Eingriffe	Schienen und Verbände
	<i>6 h</i>	<i>3 h</i>	<i>3 h</i>	<i>2 h</i>	<i>3 h</i>	<i>3 h</i>
Umgang mit sterilem Material				x		
Ansetzen von Desinfektionslösungen				x	x	
Logistisches Vorgehen bei Massunfällen				x		
Anwendung der Rettungskrankentrage				x		
Abnahme und Aufbewahrung von Untersuchungsmaterial				x		
Kontrolle der Medikamente und Anfertigung von Bestellungen				x		
Pflege der Instrumente und der Krankenpflegeartikel				x		
Abfassung eines Unfallberichtes/einer Unfallmeldung				x		
Abfassung einer Meldung über den Verdacht einer Berufskrankheit				x		
Bericht über einen besonderen Krankheitsfall				x		
Feststellung des Todes und Bericht über einen Todesfall				x		
Nähen und Klammern mit geeigneten Übungsmaterialien					X	
Blasenpunktion					x	
Ruhigstellung und Schienen						X
Behandlung von Zahnschmerzen				X		

* Die Ausbildung zur Defibrillation soll von Lehrpersonal mit entsprechender Instruktor-Qualifikation durchgeführt werden. Diese setzt eine initiale Schulung (z. B. durch Hilfsorganisationen) von sechzehn Stunden und eine anschließende Auffrischungsunterweisung über acht Stunden pro Jahr voraus.

Anlage 4

Theoretischer Unterricht im medizinischen Wiederholungslehrgang (40-Stunden-Kurs)

Theoretische Unterrichtsstunden

Einführung/KrfV/ Med. Ausstattung/"Anleitung"	1 h
Chirurgie/ Notfallmedizin:	
<i>Frakturbehandlung</i>	1 h
<i>Zahnheilkunde</i>	1 h
<i>Schädel-Hirn-Traumen</i>	1 h
<i>Erkrankungen der Bauchorgane</i>	1 h
<i>Erkrankungen der Nieren und Harnwege</i>	1 h
<i>Lebensrettung im Seenotfall (Unterkühlung)</i>	1 h
Innere Medizin:	
<i>Schock (Blut- und Wasserverlust)</i>	1 h
<i>Allergie, Brandverletzung</i>	1 h
<i>Wiederbelebung / Laiendefibrillation</i>	2 h
<i>Herz- und Lungenkrankheiten</i>	1 h
HNO- und Augenerkrankungen	1 h
Haut- und sexuell übertragbare Krankheiten	1 h
Infektions- und Tropenerkrankungen in der Schifffahrt, Klimaphysiologie	2 h
Funkärztliche Beratung, Zusammenarbeit mit dem Hafenärztlichen	
Dienst, Meldeverpflichtungen	1 h
Gefahrguttransporte, MFAG	1 h
Symptomatik und Therapie von Vergiftungen	1 h
Toxikologie	1 h

Summe: 20 h

Anlage 5

Praktische Übungen (in kleinen Gruppen) (16-Stunden-Kurs)

Praktische Übungen	Wieder- belebung	HNO- und Augen- praktikum	Anwendung medizinischer Ausstattung
	2 h	2 h	1 h
Wechselseitige Krankenuntersuchung nach vorgegebenen Befunden	X		
Behandlung Unterkühlter nach Seenotrettung	X		
Reanimationsmethoden	X		
Anwendung von Verbandsmaterialien und Hilfsmitteln			X
Erlernen von Injektionstechniken			X
Pulszählen an unterschiedlichen Körperstellen			X
Temperaturmessung			X
Stillung von Blutungen			X
Ektropionieren		X	
Augenspülung		X	
Einträufeln von Augentropfen und Einstreichen von Augensalbe		X	
Fremdkörperentfernung aus dem Auge		X	
Inspektion des Ohres		X	
Bergung Verletzter aus unterschiedlichen Situationen			X
Lagerung und Transport Verletzter			X

Anlage 6

Theoretischer Unterricht im medizinischen Wiederholungslehrgang (16-Stunden-Kurs)

Theoretische Unterrichtsstunden

Chirurgie/ Notfallmedizin:

<i>Frakturbehandlung</i>	1 h
<i>Schädel-Hirn-Traumen</i>	1 h
<i>Erkrankungen der Bauchorgane</i>	1 h
<i>Erkrankungen der Nieren und Harnwege</i>	1 h
<i>Lebensrettung im Seenotfall (Unterkühlung)</i>	1 h
<i>Schock (Blut- und Wasserverlust)</i>	1 h

Innere Medizin:

<i>Allergie, Herz-Lungenkrankheiten</i>	1 h
<i>Wiederbelebung</i>	1 h

HNO- und Augenerkrankungen 1 h

Toxikologie, Gefahrguttransporte, MFAAG 1 h

Funkärztliche Beratung, Zusammenarbeit mit dem
Hafenärztlichen Dienst, Meldeverpflichtungen 1 h

Summe: 11 h

Anlage 7

Mindestvoraussetzung der Ausbildungsreife (mindestens eine der angegebenen Qualifikationen ist erforderlich; zusätzlich sind Erfahrungen in der Schiffsmedizin wünschenswert)

<i>Theoretische und praktische Unterrichtsinhalte</i>	<i>Hafen- arzt</i>	<i>Schiffs- arzt (i. S. der Richt- linie Nr. 4)</i>	<i>FA Allgemein- medizin</i>	<i>Notarzt oder Fach- kundenach- weis Rettungs- medizin</i>	<i>FA Chirurgie</i>	<i>FA Innere Med.</i>	<i>FA Arbeits- med.</i>	<i>FA Haut- und Geschlechts- krankheiten</i>	<i>FA HNO</i>	<i>FA Augen</i>	<i>Zahn- arzt</i>	<i>Medizin- oder Pflege- pädagoge oder Pflege- beruf (> 5 Jahre Berufs- erfahrung)</i>	<i>Lehr- rettungs- assistent oder Rettungs- assistent (> 5 Jahre Berufs- erfahrung)</i>
praktischer Unterricht													
Wiederbelebung/ Defibrillation		X	X	X	X	X	X						X
Infusion und Punktion, allg. Krankenpflege		X	X	X	X	X						X	X
HNO- und Augenpraktikum		X	X	X					X	X			
Anwendung medizinischer Ausstattung / MFAG-Ausrüstung; funkt. Tätigkeit		X	X	X			X					X	X
kleine chirurgische Eingriffe		X	X	X	X			X			X		
Schienen und Verbände		X	X	X	X			X				X	X
theoretischer Unterricht													
Einführung/ KrfV/ Med. Ausstattung/ "Anleitung"		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Chirurgie / Notfallmedizin		X	X	X	X	X	X	X	X	X			X
Innere Medizin		X	X	X		X	X	X				X	X
HNO- und Augenerkrankungen		X	X						X	X			
Haut- und sexuell übertragbare Krankheiten		X	X		X	X	X	X					
Tropenmedizin, Infektions- erkrankungen, Klimaphysiologie		X				X	X	X					
Funkt. Beratung, Zusammen- arbeit mit dem Hafenärztlichen Dienst, Meldeverpflichtungen	X	X	X	X			X						
Gefahrguttransporte, MFAG		X					X						
Symptomatik und Therapie von Vergiftungen		X	X	X		X	X						X
Toxikologie		X	X	X		X	X	X					X

Anlage 8

Logo und Name, Adresse (postalisch, Fon, Fax, E-Mail) der
Ausbildungsstätte

Medizinisches Ausbildungszentrum

Lehrgangsbeurteilung

Medizinischer Wiederholungslehrgang

vom bis

- für die Nationale-, Küstenfahrt und Küstenfischerei
 für alle Fahrtgebiete

Wir legen Wert auf Ihre kritische Meinung. Deshalb haben wir einige Fragen zusammengestellt, deren Beantwortung uns helfen kann, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen weiter zu verbessern.

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Eingangsqualifikation:

- Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses gemäß Regel II/1 oder II/2 STCW-Übereinkommen oder BKW, BK, BGW, BG.
 Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses bis BRZ 500 oder BKÜ
 Sonstige

		Von	Zutreffendes bitte ankreuzen	bis
1.	Sind Ihre Erwartungen erfüllt worden?	voll und ganz	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	gar nicht
2.	Umfang der Lehrinhalte	zu schaffen	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	nicht zu schaffen
3.	Theoretischer Unterricht	sehr gut	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	sehr schlecht
4.	Praktische Übungen	sehr gut	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	sehr schlecht
5.	Skripte / Unterlagen	sehr gut	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	sehr schlecht
6.	Organisation	sehr gut	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	sehr schlecht

Bitte wenden

Anlage 8

7.	Welche Themenbereiche wurden nicht ausreichend berücksichtigt?	
8.	Was hat Ihnen besonders gefallen?	
9.	Was hat Ihnen nicht gefallen?	
10.	Welchen Kommentar haben Sie zu den einzelnen Referaten bzw. Praktika?	
11.	Was würden Sie besser machen / ändern wollen?	

12.	Gesamtbeurteilung	sehr gut	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	nicht gut
-----	--------------------------	-----------------	-------------------------	------------------

Anlage 9

Logo und Name, Adresse (postalisch, Fon, Fax, E-Mail) der Ausbildungsstätte

Medizinisches Ausbildungszentrum
- *Maritime Medical Training Centre* -

Teilnahmebescheinigung - *Certificate of Participation* -

Medizinischer Wiederholungslehrgang für Kapitäne und Schiffsoffiziere - *Medical Care Refresher Course for masters and ship officers* -

vom / from bis / to

- für die Nationale-, Küstenfahrt und Küstenfischerei / *for national-, coastal voyage and coastal fishing*
 für alle Fahrtgebiete / *unlimited*

Name / *Surname*

Geburtsdatum / *Date of birth*

Staatsangehörigkeit / *Nationality*

Vorname / *First name*

Geburtsort / *Place of birth*

Unterschrift Teilnehmer / *Signature* _____

hat mit Erfolg am o. g. Lehrgang teilgenommen.
has successfully attended above mentioned course.

Dieser Lehrgang ist von der zuständigen Landesbehörde als Wiederholungslehrgang nach § 2 Abs. 3 der „Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen“ in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 5. September 2007 (BGBl I, Nr. 46) anerkannt und entspricht:

- dem Übereinkommen Nr. 164 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
- der Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen ABI EG L 113, 19-36 (1992)
- STCW-Code, A-VI/4

This training course has been approved by the competent authority of the respective federal state of Germany as a suitable refresher course for health and hygiene on board vessels according to Article 2 paragraph 3 of the German decree „*Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen*“ as amended on the 5th of September, 2007 and complies to:

- *Agreement No. 164 of International Labour Organisation (ILO)*
- *Council Directive 92/29/EEC of 31. March 1992 on the minimum safety and health requirements for improved medical treatment on board vessels (OJ No. L 113, 30/04/1992, p. 19-36)*
- STCW Code, A-VI/4

Nummer / *Number*

Ausstellungsdatum / *Date of issue*

Gültig bis / *Valid until*

Ausstellungsort / *Place of issue*

Stempel / *Seal*

Unterschrift / *Signature*
Name, Titel / *Name, Title*

Anlage 8

Logo und Name, Adresse (postalisch, Fon, Fax, E-Mail) der
Ausbildungsstätte

Medizinisches Ausbildungszentrum

Lehrgangsbeurteilung

Medizinischer Wiederholungslehrgang

vom bis

- für die Nationale-, Küstenfahrt und Küstenfischerei
 für alle Fahrtgebiete

Wir legen Wert auf Ihre kritische Meinung. Deshalb haben wir einige Fragen zusammengestellt, deren Beantwortung uns helfen kann, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen weiter zu verbessern.

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Eingangsqualifikation:

- Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses gemäß Regel II/1 oder II/2 STCW-Übereinkommen oder BKW, BK, BGW, BG.
 Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses bis BRZ 500 oder BKÜ
 Sonstige

		Von	Zutreffendes bitte ankreuzen	bis
1.	Sind Ihre Erwartungen erfüllt worden?	voll und ganz	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	gar nicht
2.	Umfang der Lehrinhalte	zu schaffen	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	nicht zu schaffen
3.	Theoretischer Unterricht	sehr gut	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	sehr schlecht
4.	Praktische Übungen	sehr gut	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	sehr schlecht
5.	Skripte / Unterlagen	sehr gut	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	sehr schlecht
6.	Organisation	sehr gut	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	sehr schlecht

Bitte wenden

Anlage 8

7.	Welche Themenbereiche wurden nicht ausreichend berücksichtigt?	
8.	Was hat Ihnen besonders gefallen?	
9.	Was hat Ihnen nicht gefallen?	
10.	Welchen Kommentar haben Sie zu den einzelnen Referaten bzw. Praktika?	
11.	Was würden Sie besser machen / ändern wollen?	

12.	Gesamtbeurteilung	sehr gut	(1) (2) (3) (4) (5) (6)	nicht gut
-----	--------------------------	-----------------	-------------------------	------------------

Anlage 9

Logo und Name, Adresse (postalisch, Fon, Fax, E-Mail) der Ausbildungsstätte

Medizinisches Ausbildungszentrum
- *Maritime Medical Training Centre* -

Teilnahmebescheinigung - *Certificate of Participation* -

Medizinischer Wiederholungslehrgang für Kapitäne und Schiffsoffiziere - *Medical Care Refresher Course for masters and ship officers* -

vom / from bis / to

- für die Nationale-, Küstenfahrt und Küstenfischerei / *for national-, coastal voyage and coastal fishing*
 für alle Fahrtgebiete / *unlimited*

Name / *Surname*

Geburtsdatum / *Date of birth*

Staatsangehörigkeit / *Nationality*

Vorname / *First name*

Geburtsort / *Place of birth*

Unterschrift Teilnehmer / *Signature* _____

hat mit Erfolg am o. g. Lehrgang teilgenommen.
has successfully attended above mentioned course.

Dieser Lehrgang ist von der zuständigen Landesbehörde als Wiederholungslehrgang nach § 2 Abs. 3 der „Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen“ in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 5. September 2007 (BGBl I, Nr. 46) anerkannt und entspricht:

- dem Übereinkommen Nr. 164 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
- der Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen ABI EG L 113, 19-36 (1992)
- STCW-Code, A-VI/4

This training course has been approved by the competent authority of the respective federal state of Germany as a suitable refresher course for health and hygiene on board vessels according to Article 2 paragraph 3 of the German decree „*Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen*“ as amended on the 5th of September, 2007 and complies to:

- *Agreement No. 164 of International Labour Organisation (ILO)*
- *Council Directive 92/29/EEC of 31. March 1992 on the minimum safety and health requirements for improved medical treatment on board vessels (OJ No. L 113, 30/04/1992, p. 19-36)*
- STCW Code, A-VI/4

Nummer / *Number*

Ausstellungsdatum / *Date of issue*

Gültig bis / *Valid until*

Ausstellungsort / *Place of issue*

Stempel / *Seal*

Unterschrift / *Signature*
Name, Titel / *Name, Title*
